

1969	Ausgegeben zu Bonn am 17. Januar 1969	Nr. 4
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
13. 1. 69	Sechstes Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes <small>Bundesgesetzbl. III 50-1, 2030-7</small>	41
8. 1. 69	Verordnung über das Berufsbild des Schuhmacher-Handwerks	43
8. 1. 69	Verordnung über das Berufsbild des Orthopädiemechaniker-Handwerks	44
8. 1. 69	Verordnung über das Berufsbild des Bandagisten-Handwerks	45
8. 1. 69	Verordnung über das Berufsbild des Bootsbauer-Handwerks	46
8. 1. 69	Berichtigung der Verordnung über das Berufsbild des Hörgeräteakustiker-Handwerks	48

Sechstes Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Vom 13. Januar 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 1

Anderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 390), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 42 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wehrpflichtige, die dem Vollzugsdienst der Polizei angehören oder für diesen durch schriftlichen Bescheid angenommen sind, werden für die Dauer ihrer Zugehörigkeit nicht zum Wehrdienst herangezogen. Haben Wehrpflichtige im Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes mindestens zwei Jahre, im sonstigen Vollzugsdienst der Polizei mindestens drei Jahre Dienst geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten. Die Gesamtdauer der von ihnen noch zu leistenden Wehrübungen beträgt bei Mannschaften höchstens neun, bei Unteroffizieren höchstens fünfzehn und bei Offizieren höchstens achtzehn Monate. Der im Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes über zwei Jahre, im sonstigen Vollzugsdienst der Polizei über drei Jahre geleistete Dienst kann auf diese Wehrübungen, der im Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes zwischen einem Jahr und

zwei Jahren und im sonstigen Vollzugsdienst der Polizei zwischen achtzehn Monaten und drei Jahren geleistete Dienst auf den Wehrdienst angerechnet werden.“

2. Nach § 42 wird folgender § 42 a eingefügt:

„§ 42 a

Grenzschutzdienstpflicht

(1) Wehrpflichtige, die einem aufgerufenen Geburtsjahrgang angehören und nach dem Musterungsergebnis für den Wehrdienst zur Verfügung stehen, sowie Wehrpflichtige, die als Polizeivollzugsbeamte aus dem Bundesgrenzschutz ausgeschieden sind, können zum Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz verpflichtet werden. Als Dienstleistende im Bundesgrenzschutz stehen sie in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis besonderer Art. Zahl, Berufsgruppen und Vorbildung der zum Grenzschutzdienst zu verpflichtenden Wehrpflichtigen eines aufgerufenen Geburtsjahrgangs bestimmt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung.

(2) Auf die Grenzschutzdienstpflicht und den Grenzschutzdienst sind die Vorschriften über die Wehrpflicht und den Wehrdienst sinngemäß anzuwenden. Grenzschutzdienstpflichtige können nicht zum Wehrdienst herangezogen werden. Ist die Verpflichtung zum Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz aufgehoben, so ist der im Bundesgrenzschutz geleistete Dienst auf den Grundwehrdienst anzurechnen; § 42 ist nicht anzuwenden.

(3) Für die persönliche Rechtsstellung der Dienstleistenden gelten unbeschadet der Absätze 5 und 6 die Vorschriften über die persönliche Rechtsstellung der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, sinngemäß. Insbesondere gelten die Vorschriften über die Fürsorge, die Heilfürsorge, die Geld- und Sachbezüge, die Reisekosten, die Arbeitszeit, den Urlaub und die Versorgung. An die Stelle des Wehrsoldes tritt der Grenzsold in gleicher Höhe.

(4) Bei der Ausübung ihres Dienstes haben die Dienstleistenden die Befugnisse und Pflichten von Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz.

(5) § 77 des Bundesbeamtengesetzes gilt für Dienstleistende entsprechend. Sie unterliegen den für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz geltenden disziplinarrechtlichen Vorschriften. Auf die Vollstreckung der Geldbuße sind die §§ 35, 37 und 40 Abs. 1 der Wehrdisziplinarordnung entsprechend anzuwenden.

(6) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Dienstbezeichnungen, die Laufbahnen, die Beförderung, die Vorgesetztenverhältnisse und die Gehorsamspflicht der Dienstleistenden sowie das von diesen abzulegende Gelöbnis in Anlehnung an die für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz geltenden Vorschriften.“

§ 2

Übergangsvorschrift

Bei Wehrpflichtigen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes

1. mindestens achtzehn Monate Polizeivollzugsdienst geleistet haben,
2. dem Vollzugsdienst der Polizei angehören oder
3. für diesen durch schriftlichen Bescheid angenommen sind,

findet § 42 des Wehrpflichtgesetzes in der bisherigen Fassung Anwendung.

Artikel II

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel III

(1) Für die Zeit vom 1. Januar 1969 bis zum 31. Dezember 1970 finden § 9 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamten (Bundeslaufbahnverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 322), geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Bundeslaufbahnverordnung vom 25. September 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1041), und andere laufbahnrechtliche Vorschriften des Bundes, die dem § 9 Abs. 3 Nr. 3 der Bundeslaufbahnverordnung entsprechen, keine Anwendung.

(2) Bei einem Beamten, der in der Zeit vom 1. Januar 1969 bis zum 31. Dezember 1971 aus einem Amt in den Ruhestand tritt, das nicht der Eingangsgruppe seiner Laufbahn angehört, und der die Dienstbezüge dieses Amtes nicht mindestens ein Jahr erhalten hat, sind abweichend von § 109 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz des Bundesbeamtengesetzes die Bezüge des von ihm zuletzt bekleideten Amtes ruhegehaltfähig. Entsprechendes gilt für § 18 Abs. 1 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Artikel IV

Inkrafttreten

Artikel I und II treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes, Artikel III tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 13. Januar 1969

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Der Bundesminister des Innern
Benda

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

**Verordnung
über das Berufsbild des Schuhmacher-Handwerks**

Vom 8. Januar 1969

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

§ 1

Dem Schuhmacher-Handwerk sind folgende Tätigkeiten (Arbeitsgebiet) und folgende Fertigkeiten und Kenntnisse zuzurechnen, die bei der Ordnung der Berufsausbildung zugrunde zu legen sind:

1. Arbeitsgebiet:

Instandsetzung von Schuhwerk aller Art von Hand und mit Maschinen, insbesondere

- Besohlen,
- Ersetzen von Lang- und Formsohlen,
- Ausbessern am Unterboden und von Sohlen,
- Ausbessern und Erneuern von Zwischensohlen,
- Auswechseln der Gelenkfedern,
- Ausbessern der Schuhinnenausstattung und beschädigter Schaftteile,
- Instandsetzen, Auswechseln und Überziehen von Absätzen, Aufbau neuer Absätze;

Änderung von Schuhwerk aller Art von Hand und mit Maschinen, insbesondere

- Stellungskorrekturen,
- Formverbesserungen und fußgerechte Zurichtung an Konfektions- und Maß-Schuhwerk sowie Schaftänderungen, ausgenommen orthopädische Behandlungsmaßnahmen;

Anfertigung von Schuhwerk aller Art mit Ausnahme von orthopädischem Maß-Schuhwerk aus Leder und anderen Werkstoffen, insbesondere Anfertigung von Schäften aller Art aus Leder und anderen Werkstoffen.

2. Fertigkeiten und Kenntnisse:

Bearbeiten von Bodenmaterial: Zuschneiden, Stanzen, Aufrauen, Schärfen, Raspeln, Fräsen, Schleifen, Glasen, Bimsen und Ausputzen in

Hand- oder Maschinenarbeit, Rangieren der Bodenteile, Zwicken, Einbinden, Einstechen, Ausballen, Doppeln, Holznageln, Kunststoff-Schweißen, Durchnähen und Zwiennähen;

Reinigen, Färben und Auffrischen von Schuhwerk; Schuhpflegen;

Vulkanisieren;

Längen und Weiten;

Maßnahmen;

Anfertigen von Fußumrißzeichnungen und Trittspuren;

Auswählen und Zurichten der Leisten;

Entwerfen von Schaftgrundmodellen und Einzelteilen nach Leistenkopie oder Winkelsystem und der Ausfellmodelle entsprechend den Anforderungen des Gebrauchs (Sport, Beruf, Mode);

Ausfellen, Schärfen, Buggen, Montieren, Steppen und Zwicken der Schäfte;

Herstellen von Klebe-Verbindungen;

Pflegen und Instandhalten der Werkzeuge, Maschinen und Geräte;

Kenntnisse über den Einsatz und die Handhabung von Maschinen, Werkzeugen und Geräten;

Kenntnisse über Arten, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe;

Kenntnis der allgemeinen Körperlehre des Menschen und der Anatomie des Fußes;

Kenntnisse über Erkrankungen des Fußes;

Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Januar 1969

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. von Dohnanyi

**Verordnung
über das Berufsbild des Orthopädiemechaniker-Handwerks**

Vom 8. Januar 1969

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

§ 1

Dem Orthopädiemechaniker-Handwerk sind folgende Tätigkeiten (Arbeitsgebiet) und folgende Fertigkeiten und Kenntnisse zuzurechnen, die bei der Ordnung der Berufsausbildung zugrunde zu legen sind:

1. Arbeitsgebiet:

Herstellung von medizinisch-technischen Heil- und Hilfsmitteln zur Vorbeugung und im Rahmen therapeutischer Maßnahmen der allgemeinen Rehabilitation auf Grund von Modellen, Zeichnungen und ärztlichen Angaben, insbesondere:

Entwurf, Herstellung, Anpassung und Instandsetzung von Kunstgliedern aus Holz, Leder, Metall und Kunststoffen;

Entwurf, Herstellung, Anpassung und Instandsetzung von Stützkorsetts, Korrektur-, Stütz- und Ausgleichsapparaten, Bandagen sowie von Schienen aus Metall und Kunststoffen und Schutzhülsen aus Leder und Kunststoffen;

Herstellung und Anpassung von Fußstützen;

Herstellung, Anpassung und Verarbeitung von Paßteilen wie Füßen, Waden, Unter- und Oberschenkeln, Armen und Händen aus Holz, Leichtmetall, Filz, Leder und Kunststoffen;

Herstellung, Anpassung und Instandsetzung von Ansatzstücken und Arbeitsgeräten für künstliche Arme und Hilfsgeräte;

Anpassung und Anlegen von Bruchbändern, Gummistrümpfen, Leibbinden und sonstigen Bandagen.

2. Fertigkeiten und Kenntnisse:

Auswählen und Konstruieren der medizinisch-technischen Heil- und Hilfsmittel;

Anfertigen und Lesen von Aufbauzeichnungen, Maßskizzen und Schnittmustern;

Maßnahmen und Anprobieren;

Anfertigung von Gipsmodellen;

Metallbearbeitung: Feilen, Sägen, Meißeln, Bohren, Gewindeschneiden, Biegen, Richten, Treiben, Schmieden, Glühen, Härten, Nieten, Hart- und Weichlöten, Schweißen, Kleben, Drehen, Fräsen, Schleifen und Polieren, Schwarzbrennen, Galvanisieren;

Holzbearbeitung: Sägen, Hobeln, Raspeln, Bohren, Leimen;

Lederverarbeitung: Zuschneiden, Nähen, Kleben, Walken, Pergamentieren, Polstern;

Kunststoffverarbeitung: Verformen und Gießen; Pflegen und Instandhalten der Werkzeuge und Maschinen;

Kenntnisse über Arten, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe;

Kenntnisse über Wirkungsweise und Anpassen von Bruchbändern;

Kenntnisse auf den Gebieten der Anatomie des Stütz- und Bewegungsapparates (Skelett, Muskeln, Nerven, Kreislauf), der Physiologie als Lehre der normalen Lebensvorgänge und der Pathologie als spezielle Krankheitslehre der Orthopädie, Chirurgie, insbesondere Bruchpforten und deren Versorgung;

Kenntnis der für die Berufsausübung notwendigen gesundheitsrechtlichen Vorschriften;

Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Januar 1969

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. von Dohnanyi

**Verordnung
über das Berufsbild des Bandagisten-Handwerks**

Vom 8. Januar 1969

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

§ 1

Dem Bandagisten-Handwerk sind folgende Tätigkeiten (Arbeitsgebiet) und folgende Fertigkeiten und Kenntnisse zuzurechnen, die bei der Ordnung der Berufsausbildung zugrunde zu legen sind:

1. Arbeitsgebiet:

Herstellung von medizinisch-technischen Heil- und Hilfsmitteln zur Vorbeugung und im Rahmen therapeutischer Maßnahmen der allgemeinen Rehabilitation auf Grund von Modellen, Zeichnungen und ärztlichen Angaben, insbesondere:

Herstellung, Instandsetzung und Anpassung von Leibbinden, Bruchbändern, Geradhaltern und kosmetischen Ausgleichen;

Herstellung, Instandsetzung und Anpassung von Stützkorsetts aus Leder, Kunststoff oder Drell mit und ohne Stahlverstärkung;

Herstellung, Instandsetzung und Anpassung von Schutzhülsen aus Leder und Kunststoffen mit und ohne Metallverstärkung;

Herstellung und Anpassung von Bandagen einschließlich Fußstützen aus Metall, Holz, Leder, Kork und Kunststoffen;

Anpassung von gummigewirkten Fertigartikeln wie Hüfthaltern und Leibbinden, Gummistrümpfen;

Ausführung von Näharbeiten und Herstellung von Bestandteilen aus Leder und Kunststoff an orthopädischen Apparaten und Prothesen sowie deren Anpassung;

Herstellung und Anpassung von wasserfesten Gehhilfen.

2. Fertigkeiten und Kenntnisse:

Auswählen und Konstruieren der medizinisch-technischen Heil- und Hilfsmittel;

Entwerfen von Schnittmustern;

Lesen und Anfertigen von Werkstattzeichnungen;

Maßnahmen und Anprobieren;

Anfertigen von Gipsmodellen;

Zuschneiden;

Nähen von Hand und mit Maschine;

Polstern und Garnieren;

Walken und Pergamentieren;

Ausschneiden, Feilen, Treiben, Biegen, Richten und Nieten von Metall;

Verformen und Verarbeiten von Kunststoffen;

Pflegen und Instandhalten der Werkzeuge und Maschinen;

Kenntnisse über Arten, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe;

Kenntnisse über Wirkungsweise und Anpassen von Bruchbändern;

Kenntnisse auf den Gebieten der Anatomie des Stütz- und Bewegungsapparates (Skelett, Muskeln, Nerven, Kreislauf), der Physiologie als Lehre der normalen Lebensvorgänge und der Pathologie als spezielle Krankheitslehre der Orthopädie, Chirurgie, insbesondere Bruchpforten und deren Versorgung;

Kenntnis der für die Berufsausübung notwendigen gesundheitsrechtlichen Vorschriften;

Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Januar 1969

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. von Dohnanyi

**Verordnung
über das Berufsbild des Bootsbauer-Handwerks**

Vom 8. Januar 1969

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

§ 1

Dem Bootsbauer-Handwerk sind folgende Tätigkeiten (Arbeitsgebiet) und folgende Fertigkeiten und Kenntnisse zuzurechnen, die bei der Ordnung der Berufsausbildung zugrunde zu legen sind:

1. Arbeitsgebiet:

Herstellung, Reparatur und Pflege von Gebrauchs- und Sportbooten wie Paddel-, Ruder-, Segel- und Motorbooten aus Holz, Metall und Kunststoff einschließlich der Zubehöerteile sowie Anfertigung von einfachen Bootsbeschlägen.

2. Fertigkeiten und Kenntnisse:

Holzver- und -bearbeitung:

Lagern von Hölzern;

Auswählen und Einschneiden von Rund- bzw. Derbhölzern, z. B. zu Balken, Bohlen oder Planken;

Zuschneiden;

natürliches und künstliches Trocknen sowie Dämpfen und Biegen von Hölzern;

Sägen, Arbeiten mit Axt und Dechsel;

Hobeln, Feilen, Raspeln, Schaben, Schleifen;

Schlitzen, Stemmen, Zapfen, Fräsen, Bohren;

Nageln, Schrauben, Schlagen von Bolzen und Nieten;

Passen, Verbinden, Leimen, Dichten;

Oberflächenbehandeln.

Metallver- und -bearbeitung:

Glühen, Schmieden;

Walzen, Pressen;

Blechtreiben und -spannen;

Sägen, Brennschneiden, Trennschleifen, Schneiden;

Feilen, Meißeln, Abkanten, Biegen, Lochen, Bohren;

Richten;

Hobeln, Drehen, Gewindeschneiden;

Schrauben, Nieten, Stemmen;

Autogen- und Elektroschweißen, Hart- und Weichlöten, Kleben;

Schleifen, Oberflächenbehandeln.

Kunststoffver- und -bearbeitung:

Fertigen von Bootsteilen und -rümpfen aus Vorprodukten oder Kunststoffkomponenten nach unterschiedlichen Arbeitsverfahren, insbesondere Aufbauen von Bootsschalen aus verstärkten Kunststoffen und Beschichten von Bootsschalen mit verstärkten Kunststoffen im Auflege- und Spritzverfahren und durch Pressen (in der Form) im Vakuum- und Überdruckverfahren;

Kleben, Schneiden, Schleifen;

Lesen und Anfertigen von Zeichnungen;

Anfertigen von Linienrissen, Schablonen und Modellen;

Messen, Anreißen, Anzeichnen, Aufschnüren, Schablonieren, Schmiegenabsetzen;

Herrichten der Helling;

Anfertigen, Aufstellen und Ausrichten der Malen;

Anfertigen, Zusammenbauen und Ausrichten von Kiel und Steven, Spanten, Bodenwrangen, Decksbalken, Kimm- und Balkenwegern, Schlingen sowie von Außenhaut- und Decksbeplankungen;

Anfertigen von Aufbauten, Deckshäusern und deren Inneneinrichtung;

Einbauen von Motorfundamenten, Stevenrohren und Wellenböcken;

Einbauen und Ausrichten von Motoren, Wellen und Ruderanlagen;

Aufstellen und Verankern von Decksausrüstungen wie Ankerwinden, Pollern, Heißvorrichtungen;

Einpassen und Einbauen von Anker-Klüsen;

Anfertigung von Masten, Spieren, Riemen und Paddeln;

Bespannen von Booten mit Segeltuch;

Kalfatern, Olen, Grundieren, Spachteln;

Aufbringen von Farben und Lacken;

Anbringen von Beschlägen;

Knoten, Spleißen, einfache Taklerarbeiten;

Vorarbeiten für den Stapellauf;

Transportieren und Slipen von Booten;

Pflegen und Warten der Bootsmotoren;

Kenntnisse über Bootstypen;

Kenntnisse über Bau-, Takelungs- und Segelarten;

Kenntnisse in der Verarbeitung von Furnieren und Sperrhölzern zu Bootsschalen;

Kenntnisse in der Verarbeitung der Polyester- und Epoxydharze, Härter, Beschleuniger, Füllstoffe und des Verstärkungsmaterials;

Kenntnisse über die Arbeitsverfahren im Kunststoffbootsbau, insbesondere das Auflege-, Vakuum- und Überdruckverfahren;

Kenntnisse über Oberflächenschutz und die zugehörigen Anwendungsverfahren;

Kenntnisse über Arten, Eigenschaften, Herstellung, Verwendung, Verarbeitung und Lagerung der Werk- und Hilfsstoffe;

Kenntnisse über Werkzeuge, Maschinenwerkzeuge und sonstige maschinelle Betriebseinrichtungen und deren Handhabung;

Kenntnisse über Bootsmotoren und ihre Arbeitsverfahren;

Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften, auch für die Kunststoffver- und -bearbeitung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Januar 1969

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. von Dohnanyi

Berichtigung
der Verordnung über das Berufsbild des Hörgeräteakustiker-Handwerks
Vom 8. Januar 1969

In § 1 Nr. 2 Zeile 15 bis 19 der Verordnung über das Berufsbild des Hörgeräteakustiker-Handwerks vom 5. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 908) muß es statt

„Messen mit mechanischen, elektrischen, elektronischen und akustischen Meßeinrichtungen, insbesondere Schieblehre;

Feilen, Volt-, Ampère-, Ohmmeter, Oszillograph, Ton- und Sprachaudiometer;“

heißen

„Messen mit mechanischen, elektrischen, elektronischen und akustischen Meßeinrichtungen, insbesondere Schieblehre, Volt-, Ampère-, Ohmmeter, Oszillograph, Ton- und Sprachaudiometer;

Feilen;“.

Bonn, den 8. Januar 1969

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Siegert

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. **Bezugspreis** vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.